

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1928/2/2 Os118/28

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1928

Norm

StPO §427

Rechtssatz

Einspruchsrecht des Angeklagten trotz seines vor der Verhandlung kundgegebenen Einverständnisses mit der Durchführung der Verhandlung in seiner Abwesenheit. Der Mangel der für die Zureise zur Verhandlung erforderlichen Geldmittel begründet ein unabweisbares Hindernis für das Erscheinen in der Hauptverhandlung.

Entscheidungstexte

- Os 118/28
Entscheidungstext OGH 02.02.1928 Os 118/28
Veröff: SSt VIII/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1928:RS0101548

Dokumentnummer

JJR_19280202_OGH0002_0000OS00118_2800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at